

ORCHESTER-REGLEMENT

§ 1 Orchesterteilnahme

1. Allgemein

a) Nach der aktuellen Session werden alle aktiven Orchestermitglieder per 442HZ.com zur nächsten Session eingeladen. Dort müssen sich die Orchestermitglieder bis zum angegebenen Termin zur Tournee und den Proben an -oder abmelden.

b) Die Musiker/innen verpflichten sich mit ihrer Anmeldung zur Teilnahme an **sämtlichen** Proben, Vorproben und Konzerten.

2. Einzelne Absenzen während der Session

a) Absenzen sind nur in **zwingenden Fällen** (Prüfungen, Militär) und nach **vorheriger Absprache mit dem Absenz-Verantwortlichen** (siehe weiter unten) möglich. (Die Absprache findet im Idealfall noch vor der Anmeldung zur Tournee statt.) Die Absenzenregelung hat keine Gültigkeit in Fällen von höherer Gewalt (kurzfristig angesagte Prüfungen, Krankheit, Unfall).

b) Bläser und Schlagzeuger müssen einen Ersatz stellen (auch während des Probewochenendes und der Arbeitswoche), Streicher/innen auf Verlangen. Bei einem Rücktritt von der gesamten Tournee (bei unterschriebenem Vertrag) fallen dem SJSO ausserordentliche Kosten an. Diese Kostenpauschale von CHF 700.00 ist zu übernehmen, falls kein geeigneter Ersatzkandidat gestellt werden kann.

c) Während den Registerproben werden grundsätzlich keine Absenzen bewilligt.

d) Die Absenz muss zwingend **bis jeweils 5 Wochen** vor der Arbeitswoche gemeldet werden (vgl. jeweiliges Datum auf dem Vertrag).

e) Bei verspäteter Meldung der Absenz (= nach dem kommunizierten Datum) können bei der Geschäftsstelle keine Reisespesen mehr geltend gemacht werden nach Tournee-Ende. Dies ist insbesondere auf den Mehraufwand zurückzuführen, welcher bei kurzfristigen Absenzen entsteht. Werden wichtige Absenzen durch unvorhergesehene Ereignisse erst nach der Einreichfrist bekannt, entscheidet die Absenz-Verantwortung in diesem Fall über eine Spesenauszahlung

f) Zu spät angekündigte Konzert-Absenzen werden mit 200.- Strafbill pro Konzert berechnet.

g) In Härtefällen entscheidet der Dirigent zusammen mit der Musikkommission.

Bei Absenzen folgendes Vorgehen einhalten:

Für Streicher, Harfen

→ Schriftliche Meldung per EMAIL an den betreffenden Absenzenchef mit folgenden Angaben: Termin, Grund, eventueller Ersatzkandidat mit Adresse. Bei Absenzen nach dem kommunizierten Einreichdatum müssen auch diese Musiker zwingend einen Ersatz stellen.

Für Blech, Schlagzeug

→ Schriftliche Meldung per EMAIL an den betreffenden Absenzenchef mit folgenden Angaben: Termin, Grund, Ersatzkandidat mit Adresse.

Für Holz

→ Schriftliche Meldung per EMAIL an den betreffenden Absenzenchef mit folgenden Angaben: Termin, Grund, Ersatzkandidat mit Adresse.

3. Dispensation für eine ganze Session

a) Kann oder möchte ein aktives Mitglied an einer ganzen Session nicht teilnehmen, kann er dies im 442Hz.com melden.

b) In der folgenden Session hat er/sie zwar keinen gesicherten Platz, wird aber nach Möglichkeit berücksichtigt.

c) Die MK kann seine/ihre frei gewordene Stelle je nach Bedarf (und unter Berücksichtigung des Aussetzgrundes) mit einem Zuzüger besetzen oder aber auch am Probespiel jemanden definitiv neu aufnehmen.

d) Maximale Anzahl Dispensen über mehrere Tourneen:

Streicher: dreimaliges aufeinanderfolgendes Aussetzen führt zum Ausschluss.

Bläser: zweimaliges aufeinanderfolgendes Aussetzen führt zum Ausschluss.

e) Wenn ein Instrument nicht benötigt wird in einem Programm, und der/die betreffende Musiker:in deshalb eine Tournee auslässt, gilt das nicht als «Aussetzen» (Bsp. Schlagwerk, Harfe, Tuba, Posaunen).

4. Austritt

a) Der Austritt muss dem SJSO rechtzeitig per Mail an info@sjsso.ch mitgeteilt werden.

b) Wenn ein Musiker zweimal hintereinander weder eine An- noch eine Abmeldung zurücksendet, wird er automatisch aus dem Orchester ausgeschlossen.

§ 2 Spesenregelung

a) Jedes Orchestermitglied erhält eine Reisespesenvergütung im Wert eines 2. Klasse Billets auf Basis Halbtax Wohnort – Probeort/Konzertort retour. Dies gilt auch für GA- und Gleis7-Besitzer sowie jene, die mit dem Auto unterwegs sind.

- b) Wenn die GS Sammeltransporte für das gesamte Orchester organisiert, können keine Einzelfahrten erstattet werden.
- c) Ausnahmefälle (z.B. Auslantickets) müssen vorgängig mit der GS besprochen werden.
- d) Aussergewöhnliche Ausgaben (z.B. Taxis) müssen speziell begründet werden.
- e) Wenn nach Konzerten keine Möglichkeit besteht, nach Hause zu gelangen, vergütet das SJSO maximal 50 CHF für eine Hotelübernachtung. Die Rückerstattung kann nur bei Vorlage einer Quittung erfolgen.
- f) Für aktive Mitglieder besteht ein Spesenselbstbehalt von 100 CHF, Zuzüger/innen ausgenommen. In Härtefällen kann ein schriftliches Gesuch an den Stiftungsrat zur Rückerstattung der gesamten Spesen gestellt werden.
- g) Die Reisespesen können in einem bestimmten (per Mail angekündigten) Zeitfenster im 442HZ.com eingeben werden. Nach dieser Frist können keine Spesen mehr eingegeben und somit auch nicht vom Orchester zurückerhalten werden.
- h) Es gilt ein Spesen-Maximum von CHF 500.00 pro Tournee.

§ 3 Orchesterbekleidung

Das Orchester tritt, falls es die MK nicht anders beschliesst, in eleganter und festlicher schwarzer Kleidung auf.

Damen:

Allgemein:

- Schwarz
- Elegant und zweckdienlich
- Frauen können sich gemäss dem Dresscode der Männer bekleiden

Oberteil:

- Die Schultern dürfen frei sein
- Der Ausschnitt sollte nicht zu tief sein
- Spitzen, Perlen und Glitzer werden toleriert, solange das Oberteil schwarz ist.
- Transparenz ist an den Ärmeln und am Dekolleté erlaubt, solange dieses nicht zu tief geschnitten ist.
- Das Oberteil muss den Bauch bedecken

Unterteil:

- Hose (keine Jeans), Kleid oder Rock
- Sollte im Sitzen die Knie bedecken
- Keine Schlitze
- Bei einem langen Kleid/ Rock/Hose sind Strumpfhosen nicht vorgeschrieben.
- Bei knielangen Kleidern sind Strumpfhosen obligatorisch (schwarz).

Schuhe :

- Schwarze Konzertschuhe, keine Sneaker

Herren:

- Schwarzer Anzug mit weissem Hemd
- Krawatte oder Fliege
- schwarze Schuhe und schwarze Socken

Die MK ermahnt unkorrekt gekleidete Musiker/innen.

§ 4 Richtlinien zum Probespiel

a) Grundsätzlich werden die Probespiele an einem Wochenende Mitte/Ende Januar und Mitte/Ende Juni durchgeführt.

b) Die Probespielkommission besteht aus:

- der MK (in der Regel ein Ausschuss der MK, obligatorisch ist die Anwesenheit des jeweiligen Registervertreeters)
- dem Stimmführer (StF) des jeweiligen Instruments bzw. einem Vertreter des Blasinstruments/Schlagzeugs (wenn möglich Solostimme),
- dem Dirigenten,
- ev. einem Experten (von der MK angefragt).

Bei einem Stimmführerprobespiel ist zusätzlich das Register (oder ein Teil des Registers) anwesend.

c) Die MK hat während der Session abzuklären, welche Stellen für die folgende Session neu auszuschreiben sind und teilt dies der GS am Ende der jeweiligen Session mit. Die GS lässt rechtzeitig Plakate drucken und stellt sie den Verteilern (durch MK organisiert) zu, damit diese sie aufhängen können (in Musikschulen, Musikhochschulen, Musikhäusern etc.). Der Aushang sollte spätestens Anfangs Dezember und Ende Mai stattfinden. Auch veröffentlicht die GS die Probespieldaten so früh wie möglich im Internet.

d) Das Probespiel umfasst zwei Wahlstücke (ein langsamer und ein schneller Satz) sowie vier Orchesterstellen, die dem Kandidaten nach seiner Anmeldung zugestellt werden. Das Probespiel für Stimmführer/in (und den Konzertmeister/in) umfasst ein 1. Satz aus einem Konzert, ein langsames Wahlstück, acht Orchesterstellen sowie das Durchführen einer Stimmprobe mit dem Register.

e) Je nach Bedarf kann das Probespiel in einer oder mehreren Runden durchgeführt werden.

f) Vom SJSO wird ein qualifizierter Begleiter gestellt. Es steht dem/r Kandidaten/in aber frei, einen eigenen Begleiter mitzubringen.

g) Die Probespielkommission entscheidet nach dem Vorspiel über die Aufnahme bzw. Ablehnung eines/r Kandidaten/in. Dieser erhält in der darauffolgenden Woche schriftlich den Entscheid durch die GS. Im Falle einer Ablehnung soll der/die Kandidat/in die Möglichkeit

haben, telephonisch ein Feedback zu erhalten (durch den MK-Vertreter). Auch sollen Kandidaten, die eine positive Entwicklung erwarten lassen, zu einer weiteren Probespielteilnahme ermutigt werden. In Ausnahmefällen kann ein/e Kandidat/in, der/die nicht aufgenommen werden konnte, als Zuzüger angefragt werden. Bei der Wahl des Stimmführers fällen das Register und die Probespielkommission je einen Entscheid und einigen sich anschliessend.

h) Die erste Session gilt als Probesession, nach Ablauf derer der/die Stimmführer/in (bei der Stimmführerprobesession die MK mit dem Register) über eine definitive Aufnahme entscheidet.

i) Für die freien Stellen, die am Probespiel nicht besetzt werden konnten, werden Zuzüger/innen angefragt. Zuständig dafür sind die jeweiligen Registervertreter der MK mit dem StF.

j) Je nach Bedarf kann auch ein Zuzügerprobespiel veranstaltet werden.

k) Bei den Streichern können Preisträger/innen von Musikwettbewerben prüfungsfrei aufgenommen werden. Ausschlaggebend ist aber immer der Bedarf im Orchester.

§ 5 Richtlinien zum Probetag und zur Probewoche

a) Grundsätzlich drei Wochen vor der Probewoche soll ein Probetag (nur Streicher) oder nach Bedarf ein Probewochenende (ein Tag nur Streicher, ein Tag mit Bläser) stattfinden.

b) Nach Möglichkeit soll am Probetag bereits eine Registerprobe abgehalten werden.

c) Die Probewoche dauert je nach Bedarf (d.h. Schwierigkeitsgrad des Programms) sechs bis zehn Tage.

d) Die GS sucht für die Probewoche gemeinsam mit der MK nach einer geeigneten Unterkunft mit Probesaal.

§ 6 Ton- und Bildaufnahmen

a) Jegliche Ton- und Bildaufnahmen des SJSO dürfen nur für den privaten Gebrauch verwendet werden.

§ 7 Förderergesellschaft

Alle Orchestermitglieder sind automatisch Mitglieder der Förderergesellschaft (FG), ohne dass ihnen damit Kosten oder Pflichten entstünden. Nach dem Austritt aus dem SJSO werden sie in der FG unter der Kategorie „Alumni“ geführt und haben Anrecht auf die betreffenden Leistungen (Freikarten, Informationen). Während der ersten drei Jahre fallen keine Mitgliederbeiträge an, danach ist ein explizites Austrittsbegehren erforderlich, falls die Mitgliedschaft in der FG nicht mehr erwünscht ist.

§ 8 Schlussbestimmungen

- a) Das Reglement tritt am 17.2.2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Bestimmungen.

- b) Das Reglement kann jederzeit mit einer 2/3 Mehrheit der MK abgeändert werden.